

## Bekanntmachung

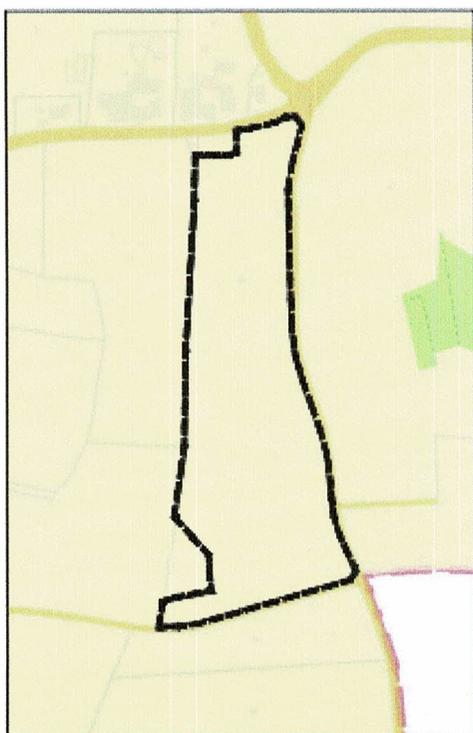
Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 13 im Bereich Farnham.

Mit Bescheid vom 10.03.2023 Nr. 61.0.01/FP hat das Landratsamt Passau den Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 13) in der Fassung vom 08.12.2022 genehmigt.

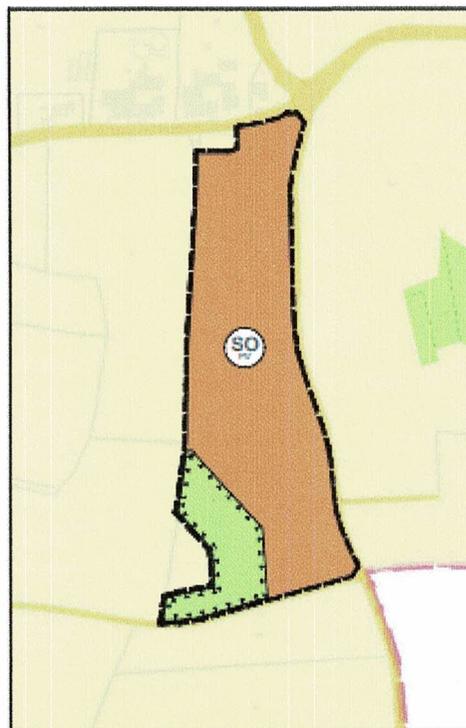
Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 13) im Bereich Farnham wirksam.

Jedermann kann die Landschaftsplanänderung mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 13 mit Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Landschaftsplanfortschreibung mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Tittling, Vorraum Zimmer Nr. 14, Marktplatz 10, 94104 Tittling, im Internet auf der Homepage der Gemeinde Witzmannsberg unter [www.witzmannsberg.de](http://www.witzmannsberg.de) und im zentralen Landesportal für Bauleitplanung Bayern einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



**Rechtskräftiger Landschaftsplan  
mit Rechtswirkung eines  
Flächennutzungsplanes**



**Landschaftsplanfortschreibung  
durch Deckblatt Nr. 13 mit Rechts-  
wirkung eines Flächennutzungs-  
planes**

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Landschaftsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tittling, 15.03.2023



-----  
Josef Schuh  
1. Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**

Die oben genannte Bekanntmachung liegt Rathaus  
Tittling, Vorraum Zi. Nr. 14, Marktplatz 10, 94104  
Tittling, während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Tittling, 15.03.2023



(Siegel)

Josef Schuh, 1. Bürgermeister

An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft  
Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling

angeheftet am: 15.03.2023

abgenommen am .....

Tittling, .....

.....  
(Unterschrift)